

STADT OTTWEILER, STADTTEIL OTTWEILER

Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Am Leimersbrunnenhang“

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 16.03.2020 bis 16.04.2020 statt. Im Anschreiben vom 13.03.2020 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 01.09.2020

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 23.04.2020
AZ: 01/1315/746/Wß

„zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Ottweiler nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Schutzgebiete gem. BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch die Errichtung des Solarparks geht möglicherweise Lebensraum von Vogelarten verloren (z.B. Feldlerche und gegebenenfalls Wachtel). Eine standardisierte Brutvogel- und Rastvogelkartierung ist hier vorzunehmen.

Des Weiteren stellen die zu überplanenden Flächen (Ackerbereiche) Nahrungsräume dar, die eine Bedeutung als Jagdgebiet für den streng geschützten Rotmilan und den Wespenbussard (siehe Artenerfassung für den geplanten Windpark Krokenwald) aufweisen können.

Aus den vorgenannten Betroffenheiten ergeben sich für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung folgende Konsequenzen (unter Berücksichtigung des schon im bisherigen Umweltbericht vorgesehenen Untersuchungsprogramms für die einzelnen Schutzgüter):

Die Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet für den Rotmilan (*Milvus milvus*) ist mittels einer einschlägigen Methodik zu erfassen und mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Modul-Tische bzw. Modul-Reihen gutachterlich zu bewerten. Gegebenenfalls sind daraus geeignete Kompensationsmaßnahmen (Ersatzflächen für entfallende Jagdhabitats) abzuleiten und die Entwertung desselben infolge der Errichtung des Solarparks gutachterlich zu bewerten. Daraus sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 (5) BNatSchG abzuleiten und deren Umsetzung mit entsprechenden bauleitplanerischen Instrumenten zu gewährleisten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Zu entfernende Gehöl-

Stellungnahme der Stadt

Die Einwände und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der zwischenzeitlich erstellte Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Naturschutz

Innerhalb der Planungsfläche konnten lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Insbesondere kann eine Brut der im Vorfeld erwarteten Feldlerche und weiterer planungsrelevanter Agrararten wie Rebhuhn oder Wachtel ausgeschlossen werden.

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt zunächst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. Für die im Gebiet nachgewiesenen, i.d.R. noch häufigen Arten darf dies grundsätzlich angenommen werden. Auch für den Rotmilan als besonders planungsrelevante Verantwortungsart ist aufgrund der großen Entfernung der nächstgelegenen Horste ein populationsrelevanter (den Bruterfolg einschränkender) Effekt ausgeschlossen.

Die Einwände betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Bebauungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

ze sind vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Das durch die Planung entstehende ökologische Defizit auf der Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird derzeit erarbeitet. Parallel zur oben beschriebenen Aufstellung des Bebauungsplans wird der derzeit wirksame Flächennutzungsplan geändert. Aus dessen angepasster Darstellung wird der Bebauungsplan entwickelt.

Gem. dem zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht ergibt sich bei der Realisierung der Planung eine positive Bilanz von 413.595 ÖWE. Externe Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung sind daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichtes in die Begründung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

**2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT
OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,
BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 08.04.2020

„die Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme wurde auf den 16.04.2020 datiert. Ich bitte, sofern möglich, diese bis Mitte Mai zu verlängern.“

Schreiben vom 07.07.2020

„der in Rede stehende Bereich ist Teil eines gemäß LEP "Umwelt" festgelegten Vorranggebietes für Freiraumschutz (VF'S). Die Inanspruchnahme von VF'S für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig. Entgegen der im Umweltbericht auf S. 7 enthaltenen Aussage, schließt das v.g. Verbot auch PV-Freiflächenanlagen als gewerbliche Anlagen mit ein.

Insofern steht die Planung zum jetzigen Zeitpunkt im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und damit auch zu den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB und kann so nicht realisiert werden.

Sollte an der Planung dennoch festgehalten werden, ist zur Auflösung des v.g. Widerspruchs gemäß § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz die Einleitung eines (ergebnisoffenen) Zielabweichungsverfahrens möglich.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu prüfen, inwieweit die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Stellungnahme der Stadt

Die Einwände des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport werden zur Kenntnis genommen. Zur Auflösung des Widerspruchs gemäß § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wird die Einleitung eines (ergebnisoffenen) Zielabweichungsverfahrens beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz zu beantragen.

<p>Welche Unterlagen für ein solches Verfahren erforderlich sind, ist zeitnah mit der Landesplanungsbehörde zu klären.“</p>	
<p>3 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2020</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 14.04.2020</u></p> <p>„auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgen-</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

des hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen erfolgt über das Webportal des Marktstammdatenregisters (MaStR) der Bundesnetzagentur www.marktstammdatenregister.de <<http://www.marktstammdatenregister.de>>. Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen."

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung <<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH
PLANAUSSKUNFT GASNETZ**
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

<p><u>Schreiben vom 19.03.2020</u></p> <p>„die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerie Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft. Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Strom (ehemals Creos Deutschland Stromnetz GmbH) unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-463 erfragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT STROMNETZ Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2020</u></p> <p>„In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland GmbH Technik Strom.</p> <p>Aufgrund der Verschmelzung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH mit der Creos Deutschland GmbH erfolgt aktuell eine Zusammenführung der Planauskunft.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie bis auf Weiteres Auskunft über Anlagen der Sparte Gas unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160 erfragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 CSG GMBH Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

**10 DEUTSCHE BAHN AG
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**

Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 20.03.2020

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanteiländerung.

Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung halten wir nicht für erforderlich.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich

**11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
TINL SÜDWEST, PTI 11**

Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 18.03.2020

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und

Stellungnahme der Stadt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien verlaufen im Bereich des südlich des Plangebietes anschließenden Feldwirtschaftsweges. Die Leitungen werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Kein Beschluss erforderlich

<p>Einweisung von unserer zentralen Stelle einzu- fordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: plana- kunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Net- zes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Inte- ressen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“</p>	
<p>12 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2020</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes be- danke ich mich für die Beteiligung an der Auf- stellung des Bebauungsplanes „Solarpark am Leimersbrunnenhang“ mit paralleler Teilände- rung des Flächennutzungsplanes „Solarpark am Leimersbrunnenhang“ der Stadt Ottweiler, Stadtteil Ottweiler.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachberei- che geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprech- partner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 17.03.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

<p>„Ihr Schreiben ist am 17.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. - Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.04.2020</u></p> <p>„im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Versorgungsleitungen in unserem Verantwortungsbereich vorhanden. Daher bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanteiländerung. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Kleis Schreiner gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.03.2020</u></p> <p>„in dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 16.04.2020</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Seitens des Landesdenkmalamtes bestehen gegenüber der geplanten Maßnahme keine Bedenken. Durch die Nähe des Planungsgebietes zu bekannten römischen Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auf Grund der Baumaßnahmen weitere archäologische Funde zu Tage kommen könnten. Daher verweist das Landesdenkmalamt explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 5 SDschG), worauf in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden sollte. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern den Bebauungsplan. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.04.2020</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern den Bebauungsplan. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- o schlechte Luftbildqualität
- o **nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt**
- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung
- o Flakgranatenblindgänger
- o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

**22 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR
DAS SAARLAND**

In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 08.04.2020

Stellungnahme der Stadt

<p>„durch die vorliegende Bauleitplanung werden der Landwirtschaft Flächen mit guter Nutzungseignung entzogen. Trotz unserer Ansicht, dass für den Ausbau der erneuerbaren Energien noch viele prioritär zu nutzende Dachflächen-Areale zur Verfügung stehen, bringen wir in diesem Fall aufgrund der Lage der Flächen in der vom Saarland ausgewiesenen EEG-Förderkulisse und der noch vertretbaren nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Allerdings sind gemäß Begründung bzw. Umweltbericht gegebenenfalls externe ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die erst im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt werden. Wir bitten diese aufgrund des immer knapper werdenden Angebotes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen und auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen auszuweichen.“</p>	<p>Die Einwände der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Gem. dem zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht ergibt sich bei der Realisierung der Planung eine positive Bilanz von 413.595 ÖWE. Externe Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.03.2020</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald östlich und südlich des Geltungsbereichs anschließt. Sicherzustellen ist, dass die vorhandenen Waldsäume am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs erhalten bleiben. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen hat so zu erfolgen, dass der in der Planzeichnung dargestellte Abstand zum Wald von 30m weitestgehend eingehalten wird. Es ist zu vermeiden, dass durch zu nahe bauliche Anlagen, vermeidbare Verkehrssicherungsmaßnahmen den Waldsaum in seiner Funktion beeinträchtigen. Infolge sollte die östliche Baugrenze um 30m nach Westen verlagert werden. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen.“</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2020</u></p> <p>„mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Nähe von Waldflächen stehen sich 2 Eigentümerinteressen gegenüber. Um hier einen konsensfähigen Lösungsansatz zu finden, der auch die Schutzvorgaben des Landeswaldgesetzes für den Wald beinhaltet, sind folgende Maßnahmen zu erfüllen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des zu errichtenden Schutzzaunes sind in ihrer Linienführung identisch und somit im Gelände erkennbar. Zwischen dem Schutzzaun und dem Wald besteht die Möglichkeit zwischen zwei Waldabstandslinien zu wählen, um die durch die PV-Anlage bedingten erhöhten Verkehrssicherungsmaßnahmen bzw. erhöhten Aufwendungen des Waldbesitzers, abzuwenden.</p> <p>1. Der Betreiber der PV-Anlage und der Waldeigentümer einigen sich nicht über eine Haftungsfreistellung, dann verbleiben die Lasten der Verkehrssicherung allein beim Waldbesitzer. In diesem Fall muss der Mindestabstand</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern den Bebauungsplan. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

zwischen dem Schutzzaun und der Waldparzelle 30m betragen.

2. Zwischen den Waldeigentümern und dem PV-Anlagenbetreiber ist eine Vereinbarung über die durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen erhöhten Kosten und Verpflichtungen für den Bereich der Wald-Verkehrssicherungspflicht zu treffen. In diesem Fall muss der Mindestabstand zwischen dem Schutzzaun und der Waldparzelle nur 10m betragen.

In der Vereinbarung stellt der PV-Anlagenbetreiber die angrenzenden Waldeigentümer von einer Haftung für Schäden frei, die an der geplanten PV-Anlage durch Astbruch, Baumwurf und sonstige forstbetriebliche Maßnahmen entstehen können. Die Freistellung erfolgt für den Bereich zwischen der Linie „Geltungsbereich des BBP“ bzw. Schutzzaun und dem Waldinnenbestand auf einer Gesamttiefe von 30m. Damit wird einem jederzeit möglichen Astwurf Rechnung getragen und das Schadensvolumen reduziert. Der Forstbehörde sind vor Baubeginn alle privatrechtlichen Haftungsfreistellungen vorzulegen. Hierin sind auch die notwendigen Verkehrssicherungs-Intervalle sowie die Kostenregelungen, etc. festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung der Haftungsfreistellung obliegt den Vertragsparteien im Sinne der Schutzvorgaben des Landeswaldgesetzes des Saarlandes.

Vor Baubeginn hat mindestens eine Verkehrsicherungsmaßnahme „Wald“ stattzufinden.“

28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR

REFERAT E/1

Postfach 10 24 63
66024 Saarbrücken

Schreiben vom 09.04.2020

„zu der o.a. Bauleitplanung weist das Referat für Tourismuspolitik und Tourismusförderung aus unserem Hause darauf hin, dass der geplante Solarpark sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Premiumwanderweg Schauinsland befindet. Im Rahmen der ausstehenden Einsehbarkeitsanalyse und der Analyse potentieller Einwirkungen auf die Naherholung sind daher die touristischen Belange zu berücksichtigen. Die Installation des Solarparks darf nicht mit einer Beeinträchtigung/einem Attraktivitätsverlust des Premiumwanderwegs einhergehen. Gemäß den vorliegenden Ausführungen soll die Wegeführung erhalten bleiben und an dem zur Abgrenzung des Solarparks aufzustellenden Zaun entlang führen. Im Rahmen der Analysen ist zu prüfen, ob dies der Attraktivität des Premium-

Stellungnahme der Stadt

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Gem. dem zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht ergibt sich infolge der Realisierung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schauinslandweges. Ca. 60 m nordöstlich der geplanten Anlage am Waldrand befindet sich einer der insgesamt 13 Aussichtspunkte (Aussichtspunkt „Leimersbrunnen“) des Premiumwanderweges mit Sitzbank. Die geplante PV-Anlage wird den sichtbaren Landschaftsausschnitt im Nahbereich zweifellos dominieren. Andererseits ist aufgrund der Lage ca. 20 m über dem Anlagenstandort eine Behinderung der Fernsicht ausgeschlossen. Die derzeitige Wegeführung kann erhalten bleiben.

Kein Beschluss erforderlich

<p>wanderwegs schadet und falls ja, ob alternative Wegeführungen fernab des Solarparks zu realisieren sind. Weiterhin wird die Anlage sichtverstellender Hochgrünflächen aus touristischer Sicht befürwortet.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	
<p>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 18.03.2020</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o.g. Bebauungsplan bzw. paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2020</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das Bauungs- und Flächennutzungsplanverfahren. Das Plangebiet befinden sich außerhalb unseres Netzgebietes und es keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden.</p> <p>Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage www.pfalzwerke-netz.de zur Verfügung.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Das Schreiben wird nicht auf dem Postweg an Sie verschickt.“</p>	
<p>32 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2020</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 31.03.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

<p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.03.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2020</u></p> <p>„Für die Sparte „STROM“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.</p> <p>Für die Sparte „TELEKOMMUNIKATION“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 17.03.2020</u></p> <p>„anbei erhalten Sie einen aktuellen Bestandsplan und einen Übersichtsplan unserer Fernversorgungsleitungen und -anlagen von o. g. Bereich im Maßstab 1: 1 000 bzw. 1 :2500 zu Ihrer Verwendung. Wie Sie dem Bestandsplan entnehmen können befindet sich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungs-/Flächennutzungsplanes eine Fernversorgungsleitung DN 600 GGG für die ein Schutzstreifen, welcher nicht überbaut werden darf, von 8 m anzusetzen ist. D. h. ein horizontaler Mindestabstand von 4 m zur Leitungssachse ist einzuhalten.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Zwecks Terminabsprache setzen Sie sich bitte mit unserem Herrn Krämer (06824-900233) in Verbindung.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fernversorgungsleitung verläuft im Bereich des südlich des Plangebietes anschließenden Feldwirtschaftsweges. Die Leitung wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Bei Annäherung an die bestehenden Versorgungsanlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der WVO als Betreiber abzustimmen.</p> <p>Wir verweisen auf das gültige DVGW-Regelwerk, insbesondere auf die Technische Mitteilung GW 315, die Schulungsinhalte der Technischen Mitteilung des DVGW GW 129, sowie auf das DVGW Arbeitsblatt W 400-1, Pkt. 5.4, und W 400-3, Pkt. 9.“</p>	
<p>40 LANDKREIS NEUNKIRCHEN GESUNDHEITSAMT Lindenallee 13 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 LANDKREIS NEUNKIRCHEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Hohlstraße 7 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 26.03.2020</u></p> <p>„gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark am Leimersbrunnerhang“ bestehen aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken. Änderungsvorschläge bzw. Ergänzungen sind diesseits nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 LANDKREIS NEUNKIRCHEN KREISJUGENDAMT Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 08.04.2020</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.03.2020 teile ich Ihnen mit, dass nach Durchsicht der bisher vorliegenden Unterlagen hiesigerseits keine grundlegenden jugendhilferrechtlichen Bedenken gegen die Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen. Es sind nach bisheriger Kenntnis diesbezüglich keine hiesigen Belange in diesem Bereich betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE STADTTEIL OTTWEILER FRAU MARION BALTES Gänsbrunnen 38</p>	

<p>66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 GEMEINDE ILLINGEN Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 GEMEINDE MARPINGEN Urexweilerstraße 11 66646 Marpingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 GEMEINDE SCHIFFWEILER Rathausstraße 7-11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 KREISSTADT NEUNKIRCHEN Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 KREISSTADT ST. WENDEL Schloßstraße 7 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 STADT BEXBACH Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

50 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL

Rathausstraße 14
66914 Waldmohr

Schreiben vom 16.03.2020

„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.03.2020 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal keine Bedenken und Einwände gegen den Bebauungsplan / die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark am Leimersbrunnengang“ erheben.“

Stellungnahme der Stadt

Kein Beschluss erforderlich